

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt  
(Weihnachtsmarktgebührensatzung)**

<b>Gemeinderatsbeschluss vom</b>	<b>Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr</b>
14.09.2010	38 / 23.09.2010

**Gültigkeitsdauer: unbegrenzt**

**Bearbeitende Stelle: Ordnungsamt**

**Stand: 15.09.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb in seiner Sitzung am 14.09.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktgebührensatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Teilnahme am Korber Weihnachtsmarkt werden Teilnahmegebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zahlungspflichtig ist der Marktbesicker oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat.
- (2) Macht der Marktbesicker von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenberechnung**

Die Standplätze werden auf Antrag mietweise überlassen. Die Berechnung der Teilnahmegebühren erfolgt nach dem jeweiligen Angebot und der Größe des Standplatzes.

## **§ 4**

### **Gebührensätze**

Es werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Angebot Speisen und Getränke

a) Vereine/Schulen/Kindergärten/Organisationen/Privatpersonen (Standgröße bis 3 x 3 m) Jeder weitere Frontmeter	40,00 €  10,00 €
b) Gewerbetreibende (Standgröße bis 3 x 3 m) Jeder weitere Frontmeter	80,00 €  10,00 €

2. Angebot andere Waren (z. B. Kunsthandwerk, Bastelarbeiten, Gutsle, etc.)

a) Vereine/Schulen/Kindergärten/Organisationen/Privatpersonen (Standgröße bis 3 x 3 m) Jeder weitere Frontmeter	25,00 €  5,00 €
b) Gewerbetreibende (Standgröße bis 3 x 3 m) Jeder weitere Frontmeter	50,00 €  5,00 €

3. Stromgebühren sind in der Teilnahmegebühr noch nicht enthalten. Pro kW Strom wird zusätzlich ein Betrag von 5,00 € berechnet.

**§ 5**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen bei der verbindlichen Anmeldung. Die Anmeldung ist erst nach der Entrichtung der Gebühren gültig.
- (2) Bewerber, die die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet haben, werden bei der Standplatzvergabe nicht berücksichtigt und können am Markttag nicht teilnehmen. Die Gebühr kann nicht am Markttag beim Marktmeister entrichtet werden.
- (3) Eine Erstattung der Gebühren im Stornierungsfall ist abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € bis maximal zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag möglich. Bei späterer Stornierung erfolgt keine Rückerstattung.

**§ 6**

**Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt, z. B. außerordentlicher Witterungseinflüsse, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.
- (2) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufrechnen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Korb, den 15.09.2010

Jochen Müller  
Bürgermeister